



Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 09.06.2015

betreffend Klassenfahrten in Hessen

und

Antwort

des Kultusministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. In welchen Jahrgangsstufen finden in der Regel Klassenfahrten an allgemein bildenden Schulen statt?

Klassenfahrten an allgemein bildenden Schulen können grundsätzlich in allen Klassenstufen stattfinden. Es bestehen keine Vorgaben, dass Fahrten in bestimmten Jahrgangsstufen stattfinden müssen. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere zu Abschlussfahrten am Ende des Bildungsganges, ebenso finden Fahrten zur Klassenneubildung statt oder Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt in der Mittel- und Oberstufe. Studienfahrten werden ausschließlich in der gymnasialen Oberstufe durchgeführt.

Frage 2. Wie wird sichergestellt, dass die Kosten für Inlandsfahrten 150 € und für Auslandsfahrten 225 € nicht übersteigen?

Dies wird einerseits durch Erlass vom 7. Dezember 2009 - Schulwanderungen und Schulfahrten - (ABl. 2010, S. 24) sichergestellt, andererseits durch das Erfordernis der elterlichen Zustimmung zu kostenpflichtigen Klassenfahrten.

Frage 3. Was geschieht auf welcher Grundlage, wenn Erziehungsberechtigte für die Kosten der Klassenfahrt nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten aufkommen können?

Klassenfahrten sind grundsätzlich so zu organisieren, dass keine Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen an der Teilnahme verhindert sind. Darüber hinaus ist auf das Erfordernis der elterlichen Zustimmung zu verweisen. Schließlich sind Möglichkeiten der Ansparung geschaffen. Über die Grundsätze zur Durchführung von Schulfahrten entscheidet im Übrigen die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirats, der Schülervertretung und der Gesamtkonferenz.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, wird die Problematik vor Ort auf unterschiedliche Weise gelöst. Teilweise springen Fördervereine ein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ergibt sich ein Anspruch auf Kostenübernahme aus § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. §§ 28, 29 Sozialgesetzbuch (SGB) II oder §§ 34, 34a SGB XII.

Frage 4. Welche Einflussnahme sollen Erziehungsberechtigte auf den Umfang und somit auf die Kosten von Klassenfahrten haben?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 27. August 2015

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz